

Ergänzende Bedingungen der AllgäuNetz GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung (EB-NSP und MSP)

Vorbemerkung

Seit 08. November 2006 regelt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) vom 29. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt 2006, Teil I, Seiten 2477 ff) die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die AllgäuNetz GmbH & Co. KG (nachfolgend Netzbetreiber genannt) jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen hat. Die NAV ist Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss (Netzanschlussvertrag) und die Anschlussnutzung (Anschlussnutzungsvertrag) in Niederspannung.

Die NAV gilt in Niederspannung für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederspannung anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas sowie in Mittel- und Hochspannung.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter www.allgaeunetz.com, die NAV, gelten aber auch, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Mittelspannung.

I. Netzanschluss

1. Beantragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Antrags zum Netzanschluss schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Der Antrag zum Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer auszufüllen und zusammen mit einer maßstabgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 an den Netzbetreiber zu senden.
- 1.3 Der Netzbetreiber übersendet dem Anschlussnehmer ein Angebot zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie einen Netzanschlussvertrag. Er teilt dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit.
- 1.4 Die Übersendung der Auftragserteilung sowie des unterschriebenen Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf seinem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch oder die Erweiterung des Hausanschlusskastens, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts oder der Hausanschlusssicherung.
- 2.4 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses,
 - b) Herstellung eines vorübergehenden Netzanschlusses an einer Entnahmestelle (z.B. Baustromanschluss oder Anschluss für Schausteller),
 - c) Änderung des Netzanschlusses, sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 315 BGB.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NAV)

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen.

- 4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NAV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer bezahlt an den Netzbetreiber gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich des Netzbetreibers notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Die Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“, „nicht für Wohnzwecke genutzte Anlagen“ sowie „Anlagen mit gemischter Nutzung“ – in allen Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

„Haushaltkunden“ sind Niederspannungskunden mit Haushaltsbedarf; „nicht für Wohnzwecke genutzte Anlagen“ sind Niederspannungskunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf; „Anlagen mit gemischter Nutzung“ sind Haushaltkunden mit zusätzlicher Leistung.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Niederspannungskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

- 1.4 Der Baukostenzuschuss wird nach dem Zwei-Ebenen-Modell gemäß der VDN-Handlungsempfehlung „einheitliche Berechnungsmethoden für Baukostenzuschüsse“, Stand April 2007, ermittelt. Die nachfolgenden Ausführungen regeln die Baukostenzuschussberechnung für Anschlüsse im Niederspannungsverteilstromnetz. Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird der Baukostenzuschuss für Leistungsanforderungen im Niederspannungsverteilstromnetz, welche 30 kW übersteigen, erhoben. Für Anschlüsse außerhalb der Niederspannung (z. B. Mittelspannung) sind die Baukostenzuschüsse gemäß dem Leistungspreismodell der BNetzA ermittelt. Die Preise für die

Baukostenzuschüsse sind dem Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen.

- (1) Gruppe „Haushaltkunden“ (ohne Allgemeinverbrauch):
Für alle Anschlüsse wird ab der 4. Wohneinheit ein Baukostenzuschuss je Wohneinheit verlangt.
 - (2) Gruppe „Nicht für Wohnzwecke genutzte Anlagen“
Der Baukostenzuschuss wird entsprechend der vertraglich vereinbarten Leistung berechnet. Die Gruppierung erfolgt entsprechend der notwendigen Absicherung des Hausanschlusses.
 - (3) Gruppe „Anlagen mit gemischter Nutzung“
Für Anlagen mit gemischter Nutzung (Wohneinheit mit zusätzlichen Leistungen, wie z. B. Allgemeinverbrauch, Gewerbe oder Elektrowärmegeräte) errechnet sich die benötigte Leistung aus der Summe aller Anlagen. Daraus ergibt sich die notwendige Absicherung des Hausanschlusses und damit die entsprechende Eingruppierung des zu zahlenden Baukostenzuschusses.
- 1.5 Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, sofern
- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 1.3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h. dass der Netzbetreiber in Vorleistung gegangen ist, z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung einschließlich der Bemessung der Hausanschlusssicherung) oder
 - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderung die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden müssen.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage im Sinne des § 14 NAV findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Anlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Anlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Anlage durch den Netzbetreiber (z.B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Anlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.
- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Haftung

1. Im Anwendungsbereich der NAV gilt § 18 NAV.
2. Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 18 NAV und sofern nichts anderes zwischen den Parteien anderweitig vereinbart, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und -nehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

VIII. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung und Fälligkeit zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weiteren Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

IX. Streitbeilegung

1. Der Netzbetreiber wird Beanstandungen von Anschlussnehmern und -nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher) sind, die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Netzbetreiber an den Beschwerdeführer beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Netzbetreiber nicht abgeholfen, wird er dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
2. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Netzbetreiber kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4 angerufen werden, wenn der Netzbetreiber der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Beschwerdeführer dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Beschwerdeführer eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Netzbetreiber an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
 - a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 - b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

X. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Behörde mitgeteilt sind.